



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/0025

Der Oberbürgermeister

IV/51-510-be

Dezernat/Fachbereich/AZ

02.11.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeausschuss	12.11.2020	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	30.11.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verlängerung der Vereinbarung mit den Erziehungsberatungsstellen

Beschlussentwurf:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die bisherigen Kooperationen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsberatung gem. §§ 27 und 28 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) mit

- der Katholischen Erziehungsberatung Leverkusen e. V. und
- dem Diakonischen Werk Leverkusen des Kirchenkreises Leverkusen

im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2025 fortzusetzen und hierzu die bisherigen Vereinbarungen über die Kostenübernahme der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung und die Förderung präventiver Angebote auf der Grundlage der beigefügten Entwürfe (Anlagen 1 der Vorlage) weiterzuführen. Die Zusatzvereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Anlagen 1 a der Vorlage)) bleiben bestehen und werden entsprechend der geänderten gesetzlichen Grundlagen angepasst.

2. Die erforderlichen Mittel werden unter Innenauftrag 5100 0615 0103, Hilfen zur Erziehung, Finanzposition 730000, bereitgestellt.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

In Vertretung
Adomat

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Hillen, Angela / FB 51 / Tel. 406 - 5101

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Verlängerung der Vereinbarung mit den konfessionellen Erziehungsberatungsstellen in modifizierter Form zur Sicherstellung der Erziehungsberatung, Pflichtleistung nach § 27 i.V.m. § 28 und § 36 SGB VIII.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):
(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Innenauftrag 5100 0615 0103 - Hilfen zur Erziehung - Finanzposition 730000

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:
(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

400.000 €.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:
(überschlägige Darstellung pro Jahr)

2021	459.000 €
2022	472.700 €
2023	487.000 €
2024	502.600 €
2025	516.700 €

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):
(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

Die mit den konfessionellen Erziehungsberatungsstellen in evangelischer und katholischer Trägerschaft zum 1. Januar 2016 abgeschlossene „Vereinbarung über die Förderung der Erziehungs- und Familienberatung“ ist zum 31.12.2020 ausgelaufen. Beide Vertragspartner wünschen eine Verlängerung der Verträge in der vorliegenden Form um weitere 5 Jahre ab 01.01.2021 bis 31.12.2025. Die Zusammenarbeit mit den konfessionellen Erziehungsberatungsstellen hat sich in der Vergangenheit weiterhin in hohem Maße bewährt.

Bei der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII handelt es sich um eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung, auf die die Personensorgeberechtigten nach § 27 SGB VIII einen Rechtsanspruch haben. Nach § 5 Abs. 1 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten ferner das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. Nach § 5 Abs. 2 SGB VIII soll der Wahl und den Wünschen entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Nach § 77 SGB VIII sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme von Einrichtungen im Dienste der Träger der freien Jugendhilfe anzustreben.

Unabhängig von der rechtlichen Gewährleistungsverpflichtung der Stadt Leverkusen zur Sicherstellung der Hilfe gemäß §§ 79, 80 SGB VIII ist die erneute Verlängerung der Vereinbarung mit den konfessionellen Trägern der Erziehungsberatungsstellen aus finanzpolitischen Erwägungen geboten. Aufgrund der von den Trägern in Anrechnung zu bringenden Fördermittel des Landes NRW sowie ihres eingebrachten Eigenanteils stellt dies für die Stadt Leverkusen die kostengünstigere Möglichkeit der Aufgabenerledigung dar.

Der Inhalt der modifizierten Vereinbarung entspricht überwiegend der bisherigen Vereinbarung. Die Veränderung gegenüber der vorhergehenden Vereinbarung, dass die präventiven Hilfen durch die Leitungen der drei in Leverkusen tätigen Erziehungsberatungsstellen und die Leitung der Abteilung Erziehungshilfen abgestimmt werden, hat zu guten Synergien und einem deutlich höheren Maß an kollegialem Austausch und inhaltlichen Absprachen geführt, die von allen Vertragspartnern als positiver Fortschritt bewertet werden.

In die Maßnahmenplanung der präventiven Hilfen sollen die in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII - Hilfen zur Erziehung - ermittelten Bedarfe einfließen. Die Maßnahmenplanung wird dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung zur Kenntnis gebracht. Die Anzahl der für jede Beratungsstelle geförderten 3 Vollzeitstellen à 60 Beratungsfällen jährlich entspricht der Landesförderung. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Entgelt, Sachkostenpauschale und Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % des Entgeltes). Hieraus ergibt sich die jeweilige Höhe der Fallpauschale (Anlage 1 b)).

Nach wie vor werden zusätzlich die Kosten für Honorarkräfte bis zu 2.500 € jährlich übernommen, um auf Engpässe flexibler reagieren zu können. Es gilt nach wie vor zu verhindern, dass anspruchsberechtigte Eltern sich wegen zu langer Wartezeiten die Hilfe bei frei praktizierenden Psychotherapeuten mit deutlich höheren Kosten für die Stadt selbst beschaffen (s. § 36a Abs. 3 SGB VIII).

Anlage/n:

Anlage 1 Koop_Vereinbarung_EV_EB_01.01.2021 bis 31.12.2025

Anlage 1 Koop_Vereinbarung_Kath_EB_01.01.2021 bis 31.12.2025

Anlage 1a) Zusatzvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Ev. EB

Anlage 1a) Zusatzvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Kath. EB

Anlage 1b) Abrechnung EB 2019

Vereinbarung über
die Kostenübernahme der unmittelbaren Inanspruchnahme von
Erziehungsberatung gem. §§ 17, 27, 28, sowie 41 SGB VIII
in Verbindung mit § 36 a SGB VIII / § 77 SGB VIII und die
Förderung fallübergreifender, präventiver Angebote gem. § 16 SGB VIII

Zwischen

der **Stadt Leverkusen** als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (öffentlicher Träger)
vertreten durch den Oberbürgermeister

und dem **Kirchenkreis Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland**,
Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen, vertreten durch

wird folgende Vereinbarung über die Voraussetzungen und Ausgestaltung der
Leistungserbringung sowie die Übernahme von Kosten für die unmittelbare
Inanspruchnahme von Erziehungsberatung der Erziehungsberatungsstelle des freien
Trägers sowie über die Förderung fallübergreifender präventiver Angebote
geschlossen:

Präambel

Der öffentliche und der freie Träger arbeiten zum Wohle Junger Menschen und ihrer
Familien partnerschaftlich zusammen. Der öffentliche Träger beachtet die
Selbständigkeit des freien Trägers in Zielsetzung, Durchführung seiner Aufgaben
sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die leistungsberechtigten
jungen Menschen und Familien haben das Recht, Leistungen der
Erziehungsberatung unmittelbar bei dem freien Träger in Anspruch zu nehmen.

Die jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Familienberatungsstellen und Regeln des fachlichen Könnens des
Landes Nordrhein-Westfalen sind Grundlage der Arbeit.

Der freie Träger verpflichtet sich, Landesmittel gemäß den Richtlinien für die
Förderung von Familienberatungsstellen und die Förderung der Arbeit in
Familienzentren zu beantragen. Erzielte Landesmittel werden in Anrechnung
gebracht.

§ 1 Aufgaben und Ziele (§28 SGB VIII)

Erziehungs- und Familienberatung ist ein spezifisches, interdisziplinäres Beratungsangebot, das leistungsberechtigte Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der im Einzelfall zugrundeliegenden Faktoren unterstützt sowie in belastenden Lebenssituationen oder besonderen Lebenskrisen wie bspw. Trennung oder Scheidung, Hilfen für eine das Wohl des jungen Menschen gewährleistende Erziehung innerhalb der Familie und im familiären Umfeld, bereit stellt. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Gegenstand der Erziehungsberatung reicht von Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten bis zu Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten oder – störungen sowie damit zusammenhängenden psychosomatischen Beschwerden.

Leistungen der Erziehungsberatung umfassen pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII.

In Fragen der Sicherung des Kinderschutzes nimmt die Beratungsstelle beratende Aufgaben nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG wahr.

Der freie Träger konzentriert sich bei der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung schwerpunktmäßig auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen. Besondere Problemgruppen und -lagen sind hierbei Eltern in Trennungs- und Scheidungsprozessen, hochstrittige Eltern, Alleinerziehende, „Regenbogen Familien“, Familien mit Migrationshintergrund, Familien mit Fluchterfahrung und Beratungen im Kontext sog. empfohlener / angeordneter Beratung nach § 156 FamFG.

Die Beratungsstelle ist Kooperationspartner der Familienzentren. Sie erbringt darüber hinaus Leistungen im Projekt „Frühe Hilfen“ unabhängig von dieser Vereinbarung.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Der freie Träger leistet die Erziehungs- und Familienberatung auf der Rechtsgrundlage der §§ 17, 27, 28 und 41 SGB VIII in Verbindung mit § 36 a SGB VIII. Darüber hinaus werden fallübergreifende präventive Maßnahmen gemäß § 16 SGB VIII von dem freien Träger angeboten.

Die Umsetzung des gemeinsamen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 8 a und 8 b SGB VIII in Verbindung mit § 72 a SGB VIII wird als Anlage 1 b zu diesem Vertrag vereinbart.

§ 3 Datenschutz

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die bei Ausführung der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Datenschutzrechtes zu behandeln sind. Auf die Vorschriften der §§ 61 – 65 SGB VIII und des § 203 StGB wird verwiesen.

§ 4 Leistungen

Die Leistungen der Erziehungsberatungsstelle umfassen fallbezogene Beratungen auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der Förderrichtlinien des Landes NRW sowie fallübergreifende Leistungen auf Grundlage der Förderrichtlinien des Landes NRW (Förderrichtlinie Familienberatung NRW, Stand: Richtlinie des MFKJKS vom 17.02.2014). Die Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen im Rahmen dieser Vereinbarung umfassen auch die Kooperation mit anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten insbesondere den Familienzentren und den Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften.

§ 5 Kostenübernahme

Der öffentliche Träger übernimmt die Kosten der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung durch leistungsberechtigte junge Menschen und ihrer Familien sowie andere Erziehungsberechtigte aus Leverkusen unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage eigener Entscheidung der Ratsuchenden und unmittelbarer Inanspruchnahme der Beratungsstelle oder nach Maßgabe eines Hilfeplanes auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 SGB VIII erbracht wird.

Die Kostenübernahme erfolgt auf der Grundlage von 80 % der nachgewiesenen Personalkosten analog **Anlage 1 a** für

- eine Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie (max. BAT I b od. E 14 TVöD soweit Leiter/in der Beratungsstelle, sonst BAT II / Ib oder E 13 TVöD)
- eine Fachkraft mit Abschluss in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik (BAT IVb/IVa oder E 10 TVöD bzw. SuE S12 bis maximal SuE S 15 mit therapeutischer Zusatzqualifikation)
- eine pädagogisch-therapeutische Fachkraft (max. BAT III od. E 11 TVöD bzw. SuE S 17 soweit Approbation als Kinder- u. Jugendlichen-Psychotherapeut/in)
-

zuzüglich

- einer Gemeinkostenpauschale von 20% der anerkannten Personalkosten,
- einer festen Sachkostenpauschale je Vollzeitstelle analog KGSt sowie

nachgewiesener Honorarkosten bis zu 2.500 € jährlich.

Die Förderung der fallübergreifenden Leistungen wird in Abstimmung der Leitungen der drei in der Stadt tätigen Erziehungsberatungsstellen und der Leitung der Abteilung Erziehungshilfen getroffen. Grundlage sind u.a. die in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII –Hilfen zur Erziehung – festgestellten Bedarfe. Die Maßnahmenplanung wird dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung zur Kenntnis gebracht.

Die Höhe der Förderung der fallübergreifenden Leistungen darf 20 % der anerkannten Gesamtkosten des freien Trägers analog Anlage 1 a nicht überschreiten.

Eine endgültige Berechnung der Förderleistungen für die fallbezogenen und die fallübergreifenden Leistungen erfolgt jeweils bei Nachweis der tatsächlich im Kalenderjahr erbrachten Personalkosten und der für diesen Zeitraum bewilligten Landesmittel. Sie ist entsprechend anzupassen, wenn und soweit sich die Vergütungen im öffentlichen Dienst tarifvertraglich ändern.

Die Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt durch den freien Träger jeweils bis spätestens 31.03. des Folgejahres.

Über- oder Unterzahlungen werden nach der Endabrechnung bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr ausgeglichen.

§ 6 Auszahlung

Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung werden $\frac{1}{4}$ -jährlich in einer Abschlagszahlung ausgezahlt.

Über- oder Unterzahlungen werden nach der Endabrechnung bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr im Folgejahr ausgeglichen.

§ 7 Berichterstattung

Der freie Träger verpflichtet sich, bei jeder unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung Vor- und Familiennamen der Leistungsberechtigten und ihres Kindes/ihrer Kinder, die Geburtsdaten sowie die Anschrift zu erfassen.

Im Rahmen eines diskursiven Controllingverfahrens werden nach Abschluss des Haushaltsjahres die vereinbarten Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsergebnisse der fallbezogenen und fallübergreifenden Leistungen, sowie der Netzwerkarbeit

umfassend dargestellt und durch die Leitungen der drei in der Stadt Leverkusen tätigen Erziehungsberatungsstellen sowie die Leitung der Abteilung Erziehungshilfen im Fachbereich Kinder und Jugend des öffentlichen Trägers überprüft. Dabei werden auch die Arbeitsschwerpunkte für das Folgejahr miteinander abgestimmt, um ein bedarfsgerechtes Angebot ohne Doppelstrukturen vorzuhalten.

Hierbei wird der Landesjahresarbeitsbericht NRW zu Grunde gelegt und um Berichte zu fallübergreifenden Maßnahmen und sozialer Infrastruktur / Netzwerkarbeit ergänzt.

Die fallübergreifenden Leistungen werden unter Nennung des Arbeitsaufwandes in einem ergänzenden Jahresbericht nachvollziehbar beschrieben. Dabei sind die Zielgruppe, die jeweiligen Ziele der Angebote sowie die entstandenen Kosten aufzuzeigen.

Im Dialog der Leitungen der drei in Leverkusen tätigen Erziehungsberatungsstellen sowie der Leitung der Abteilung Erziehungshilfen im Fachbereich Kinder und Jugend des öffentlichen Trägers wird die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbeziehung der örtlichen Jugendhilfeplanung gesichert.

Das Jugendamt nimmt die Gesamtverantwortung für zielgruppenbezogene- und sozialraumorientierte fallübergreifende Angebote in Abstimmung mit den freien Trägern wahr.

§ 8 Vertragsänderungen

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Alle Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten in zulässiger Form unter Beachtung der Zielsetzung des SGB VIII nahekommen.

Die Beratungsstelle kann nach Absprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend und im Kontext der Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung weitere spezifische Beratungsangebote für besondere Zielgruppen erbringen. Eine entsprechende Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung ist als Ergänzung zu diesem Vertrag zu vereinbaren.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

§ 10 Kündigung

Der gesamte Vertrag oder Teile hiervon können mit einer Frist zum 30.09. eines Jahres zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leverkusen.

Leverkusen, den _____

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Im Auftrag

Marc Adomat

Angela Hillen

Kirchenkreis Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Rechtsverbindliche Unterschrift/en

**Vereinbarung über
die Kostenübernahme der unmittelbaren Inanspruchnahme von
Erziehungsberatung gem. §§ 17, 27, 28, sowie 41 SGB VIII
in Verbindung mit § 36 a SGB VIII / § 77 SGB VIII und die
Förderung fallübergreifender, präventiver Angebote gem. § 16 SGB VIII**

Zwischen

der **Stadt Leverkusen** als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (öffentlicher Träger)
vertreten durch den Oberbürgermeister

und der **Katholischen Erziehungsberatung Leverkusen e.V.**, Carl-Leverkus-Str.
16, 51373 Leverkusen, vertreten durch

wird folgende Vereinbarung über die Voraussetzungen und Ausgestaltung der
Leistungserbringung sowie die Übernahme von Kosten für die unmittelbare
Inanspruchnahme von Erziehungsberatung der Erziehungsberatungsstelle des freien
Trägers sowie über die Förderung fallübergreifender präventiver Angebote
geschlossen:

Präambel

Der öffentliche und der freie Träger arbeiten zum Wohle Junger Menschen und ihrer
Familien partnerschaftlich zusammen. Der öffentliche Träger beachtet die
Selbständigkeit des freien Trägers in Zielsetzung, Durchführung seiner Aufgaben
sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die leistungsberechtigten
jungen Menschen und Familien haben das Recht, Leistungen der
Erziehungsberatung unmittelbar bei dem freien Träger in Anspruch zu nehmen.

Die jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Familienberatungsstellen und Regeln des fachlichen Könnens des
Landes Nordrhein-Westfalen sind Grundlage der Arbeit.

Der freie Träger verpflichtet sich, Landesmittel gemäß den Richtlinien für die
Förderung von Familienberatungsstellen und die Förderung der Arbeit in
Familienzentren zu beantragen. Erzielte Landesmittel werden in Anrechnung
gebracht.

§ 1 Aufgaben und Ziele (§28 SGB VIII)

Erziehungs- und Familienberatung ist ein spezifisches, interdisziplinäres Beratungsangebot, das leistungsberechtigte Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der im Einzelfall zugrundeliegenden Faktoren unterstützt sowie in belastenden Lebenssituationen oder besonderen Lebenskrisen wie bspw. Trennung oder Scheidung, Hilfen für eine das Wohl des jungen Menschen gewährleistende Erziehung innerhalb der Familie und im familiären Umfeld, bereit stellt. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Gegenstand der Erziehungsberatung reicht von Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten bis zu Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten oder – störungen sowie damit zusammenhängenden psychosomatischen Beschwerden.

Leistungen der Erziehungsberatung umfassen pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII.

In Fragen der Sicherung des Kinderschutzes nimmt die Beratungsstelle beratende Aufgaben nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG wahr.

Der freie Träger konzentriert sich bei der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung schwerpunktmäßig auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen. Besondere Problemgruppen und -lagen sind hierbei Eltern in Trennungs- und Scheidungsprozessen, hochstrittige Eltern, Alleinerziehende, „Regenbogen Familien“, Familien mit Migrationshintergrund, Familien mit Fluchterfahrung und Beratungen im Kontext sog. empfohlener / angeordneter Beratung nach § 156 FamFG.

Die Beratungsstelle ist Kooperationspartner der Familienzentren. Sie erbringt darüber hinaus Leistungen im Projekt „Frühe Hilfen“ unabhängig von dieser Vereinbarung.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Der freie Träger leistet die Erziehungs- und Familienberatung auf der Rechtsgrundlage der §§ 17, 27, 28 und 41 SGB VIII in Verbindung mit § 36 a SGB VIII. Darüber hinaus werden fallübergreifende präventive Maßnahmen gemäß § 16 SGB VIII von dem freien Träger angeboten.

Die Umsetzung des gemeinsamen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 8 a und 8 b SGB VIII in Verbindung mit § 72 a SGB VIII wird als Anlage 1 b zu diesem Vertrag vereinbart.

§ 3 Datenschutz

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die bei Ausführung der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Datenschutzrechtes zu behandeln sind. Auf die Vorschriften der §§ 61 – 65 SGB VIII und des § 203 StGB wird verwiesen.

§ 4 Leistungen

Die Leistungen der Erziehungsberatungsstelle umfassen fallbezogene Beratungen auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der Förderrichtlinien des Landes NRW sowie fallübergreifende Leistungen auf Grundlage der Förderrichtlinien des Landes NRW (Förderrichtlinie Familienberatung NRW, Stand: Richtlinie des MFKJKS vom 17.02.2014). Die Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen im Rahmen dieser Vereinbarung umfassen auch die Kooperation mit anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten insbesondere den Familienzentren und den Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften.

§ 5 Kostenübernahme

Der öffentliche Träger übernimmt die Kosten der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung durch leistungsberechtigte junge Menschen und ihrer Familien sowie andere Erziehungsberechtigte aus Leverkusen unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage eigener Entscheidung der Ratsuchenden und unmittelbarere Inanspruchnahme der Beratungsstelle oder nach Maßgabe eines Hilfeplanes auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 SGB VIII erbracht wird.

Die Kostenübernahme erfolgt auf der Grundlage von 80 % der nachgewiesenen Personalkosten analog **Anlage 1 a** für

- eine Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie (max. BAT I b od. E 14 TVöD soweit Leiter/in der Beratungsstelle, sonst BAT II / Ib oder E 13 TVöD)
- eine Fachkraft mit Abschluss in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik (BAT IVb/IVa oder E 10 TVöD bzw. SuE S12 bis maximal SuE S 15 mit therapeutischer Zusatzqualifikation)
- eine pädagogisch-therapeutische Fachkraft (max. BAT III od. E 11 TVöD bzw. SuE S 17 soweit Approbation als Kinder- u. Jugendlichen-Psychotherapeut/in)

zuzüglich

- einer Gemeinkostenpauschale von 20% der anerkannten Personalkosten,
- einer festen Sachkostenpauschale je Vollzeitstelle analog KGSt sowie

nachgewiesener Honorarkosten bis zu 2.500 € jährlich.

Die Förderung der fallübergreifenden Leistungen wird in Abstimmung der Leitungen der drei in der Stadt tätigen Erziehungsberatungsstellen und der Leitung der Abteilung Erziehungshilfen getroffen. Grundlage sind u.a. die in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII –Hilfen zur Erziehung – festgestellten Bedarfe. Die Maßnahmenplanung wird dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung zur Kenntnis gebracht.

Die Höhe der Förderung der fallübergreifenden Leistungen darf 20 % der anerkannten Gesamtkosten des freien Trägers analog Anlage 1 a nicht überschreiten.

Eine endgültige Berechnung der Förderleistungen für die fallbezogenen und die fallübergreifenden Leistungen erfolgt jeweils bei Nachweis der tatsächlich im Kalenderjahr erbrachten Personalkosten und der für diesen Zeitraum bewilligten Landesmittel. Sie ist entsprechend anzupassen, wenn und soweit sich die Vergütungen im öffentlichen Dienst tarifvertraglich ändern.

Die Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt durch den freien Träger jeweils bis spätestens 31.03. des Folgejahres.

Über- oder Unterzahlungen werden nach der Endabrechnung bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr ausgeglichen.

§ 6 Auszahlung

Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung werden $\frac{1}{4}$ -jährlich in einer Abschlagszahlung ausgezahlt.

Über- oder Unterzahlungen werden nach der Endabrechnung bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr im Folgejahr ausgeglichen.

§ 7 Berichterstattung

Der freie Träger verpflichtet sich, bei jeder unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung Vor- und Familiennamen der Leistungsberechtigten und ihres Kindes/ihrer Kinder, die Geburtsdaten sowie die Anschrift zu erfassen.

Im Rahmen eines diskursiven Controllingverfahrens werden nach Abschluss des Haushaltsjahres die vereinbarten Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsergebnisse der fallbezogenen und fallübergreifenden Leistungen, sowie der Netzwerkarbeit umfassend dargestellt und durch die Leitungen der drei in der Stadt Leverkusen tätigen Erziehungsberatungsstellen sowie die Leitung der Abteilung Erziehungshilfen im Fachbereich Kinder und Jugend des öffentlichen Trägers überprüft . Dabei werden auch die Arbeitsschwerpunkte für das Folgejahr miteinander abgestimmt, um ein bedarfsgerechtes Angebot ohne Doppelstrukturen vorzuhalten.

Hierbei wird der Landesjahresarbeitsbericht NRW zu Grunde gelegt und um Berichte zu fallübergreifenden Maßnahmen und sozialer Infrastruktur / Netzwerkarbeit ergänzt.

Die fallübergreifenden Leistungen werden unter Nennung des Arbeitsaufwandes in einem ergänzenden Jahresbericht nachvollziehbar beschrieben. Dabei sind die Zielgruppe, die jeweiligen Ziele der Angebote sowie die entstandenen Kosten aufzuzeigen.

Im Dialog der Leitungen der drei in Leverkusen tätigen Erziehungsberatungsstellen sowie der Leitung der Abteilung Erziehungshilfen im Fachbereich Kinder und Jugend des öffentlichen Trägers wird die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbeziehung der örtlichen Jugendhilfeplanung gesichert.

Das Jugendamt nimmt die Gesamtverantwortung für zielgruppenbezogene- und sozialraumorientierte fallübergreifende Angebote in Abstimmung mit den freien Trägern wahr.

§ 8 Vertragsänderungen

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Alle Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten in zulässiger Form unter Beachtung der Zielsetzung des SGB VIII nahe kommen.

Die Beratungsstelle kann nach Absprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend und im Kontext der Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung weitere spezifische Beratungsangebote für besondere Zielgruppen erbringen. Eine entsprechende Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung ist als Ergänzung zu diesem Vertrag zu vereinbaren.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

§ 10 Kündigung

Der gesamte Vertrag oder Teile hiervon können mit einer Frist zum 30.09. eines Jahres zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leverkusen.

Leverkusen, den

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Im Auftrag

Marc Adomat

Angela Hillen

Katholische Erziehungsberatung Leverkusen e.V.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Zusatzvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Zwischen der Stadt Leverkusen als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (öffentlicher Träger), vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem **Kirchenkreis Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland**,
Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen, vertreten durch

wird folgende Zusatzvereinbarung gemäß § 2 der Vereinbarung über die Kostenübernahme der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung und Förderung präventiver Angebote geschlossen:

§ 1 Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des öffentlichen als auch des freien Trägers.

§ 2 Vorgehen bei Gefährdungsrisiko

Falls gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen den Fachkräften des freien Trägers bekannt werden, wird von ihnen das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt. Fehlt es an einer solchen Fachkraft in einer Einrichtung, ist die Hinzuziehung einer externen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer externen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hin.

Reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informieren die Fachkräfte des freien Trägers unverzüglich den öffentlichen Träger, damit dieser Schritte nach § 8 a Abs. 3 und 4 SGB VIII einleiten kann.

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen

Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§8 b, Abs. 1 SGB VIII).

§ 3

Dokumentation beim freien Träger

Der freie Träger dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert er die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte.

In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Personenberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat.

§ 4

Information an den öffentlichen Träger

Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungsverpflichtung an den öffentlichen Träger.

Wenn es notwendig ist, dass eine andere Hilfe in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Einrichtung zunächst versuchen die Eltern dahingehend zu motivieren, eine entsprechende Hilfe (in der Regel nach §§ 27 ff. SGB VIII) aktiv wahrzunehmen.

Wenn beide zuerst genannten Möglichkeiten nicht gegeben sind und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht, informiert der freie den öffentlichen Träger mit einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Die Einrichtung nimmt dazu eine einzelfallbezogene Güterabwägung zwischen Verschwiegenheitsverpflichtung einerseits und Verantwortung bei Kindeswohlgefährdung andererseits vor und trifft eine Entscheidung den öffentlichen Träger zu informieren, wenn die Kindesschutzinteressen in dieser Güterabwägung einen Vorrang erhalten.

Bei dieser Güterabwägung ist einzelfallbezogen auch zu entscheiden, ob, wann und wie die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden, dass die Schweigepflicht der Einrichtung insofern aufgehoben ist.

Wenn die vorrangigen Kindesschutzinteressen durch eine Information der Einrichtung an die Eltern über die Einbeziehung des öffentlichen Trägers weiter gefährdet würden, ist eine Information an den öffentlichen Träger auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII und § 1666 BGB).

Der öffentliche Träger verpflichtet sich, dem freien Träger einen konkreten Ansprechpartner zu benennen, der für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zuständig und verantwortlich ist. Die Weitergabe ist nur in den Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung angezeigt. Der freie Träger dokumentiert anschließend die für die Weitergabe erforderlichen Informationen und die mit dem Fall befassten Personen.

Der öffentliche Träger entscheidet über die Notwendigkeit der Bereitstellung einer schützenden Umgebung für das gefährdete Kind/den gefährdeten Jugendlichen gemäß § 8 a Abs. 3 und § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen).

**§ 5
Information an die Betroffenen**

Der freie Träger verpflichtet sich, bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen die Leistungsberechtigten über diese Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII zu informieren.

**§ 6
Persönliche Eignung**

Der freie Träger verpflichtet sich nur geeignete Personen für Jugendhilfeaufgaben zu beschäftigen. Er beschäftigt keine Personen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 173 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 StGB verurteilt worden sind. Vor der Einstellung haben die Bewerber bei dem freien Träger ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG vorzulegen, nach erfolgter Anstellung in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

**§ 8
Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Leverkusen, den _____

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Im Auftrag

Marc Adomat

Angela Hillen

Kirchenkreis Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Rechtsverbindliche Unterschrift/en

Zusatzvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Zwischen der Stadt Leverkusen als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (öffentlicher Träger), vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der **Katholischen Erziehungsberatung Leverkusen e.V.**, Carl-Leverkus-Str. 16, 51373 Leverkusen, vertreten durch

wird folgende Zusatzvereinbarung gemäß § 2 der Vereinbarung über die Kostenübernahme der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung und Förderung präventiver Angebote geschlossen:

§ 1 Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des öffentlichen als auch des freien Trägers.

§ 2 Vorgehen bei Gefährdungsrisiko

Falls gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen den Fachkräften des freien Trägers bekannt werden, wird von ihnen das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt. Fehlt es an einer solchen Fachkraft in einer Einrichtung, ist die Hinzuziehung einer externen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer externen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hin.

Reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informieren die Fachkräfte des freien Trägers unverzüglich den öffentlichen Träger, damit dieser Schritte nach § 8 a Abs. 3 und 4 SGB VIII einleiten kann.

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen

Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§8 b, Abs. 1 SGB VIII).

§ 3

Dokumentation beim freien Träger

Der freie Träger dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert er die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte.

In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Personenberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat.

§ 4

Information an den öffentlichen Träger

Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungsverpflichtung an den öffentlichen Träger.

Wenn es notwendig ist, dass eine andere Hilfe in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Einrichtung zunächst versuchen die Eltern dahingehend zu motivieren, eine entsprechende Hilfe (in der Regel nach §§ 27 ff. SGB VIII) aktiv wahrzunehmen.

Wenn beide zuerst genannten Möglichkeiten nicht gegeben sind und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht, informiert der freie den öffentlichen Träger mit einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Die Einrichtung nimmt dazu eine einzelfallbezogene Güterabwägung zwischen Verschwiegenheitsverpflichtung einerseits und Verantwortung bei Kindeswohlgefährdung andererseits vor und trifft eine Entscheidung den öffentlichen Träger zu informieren, wenn die Kindesschutzinteressen in dieser Güterabwägung einen Vorrang erhalten.

Bei dieser Güterabwägung ist einzelfallbezogen auch zu entscheiden, ob, wann und wie die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden, dass die Schweigepflicht der Einrichtung insofern aufgehoben ist.

Wenn die vorrangigen Kindesschutzinteressen durch eine Information der Einrichtung an die Eltern über die Einbeziehung des öffentlichen Trägers weiter gefährdet würden, ist eine Information an den öffentlichen Träger auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII und § 1666 BGB).

Der öffentliche Träger verpflichtet sich, dem freien Träger einen konkreten Ansprechpartner zu benennen, der für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zuständig und verantwortlich ist. Die Weitergabe ist nur in den Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung angezeigt. Der freie Träger dokumentiert anschließend die für die Weitergabe erforderlichen Informationen und die mit dem Fall befassten Personen.

Der öffentliche Träger entscheidet über die Notwendigkeit der Bereitstellung einer schützenden Umgebung für das gefährdete Kind/den gefährdeten Jugendlichen gemäß § 8 a Abs. 3 und § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen).

**§ 5
Information an die Betroffenen**

Der freie Träger verpflichtet sich, bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen die Leistungsberechtigten über diese Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII zu informieren.

**§ 6
Persönliche Eignung**

Der freie Träger verpflichtet sich nur geeignete Personen für Jugendhilfeaufgaben zu beschäftigen. Er beschäftigt keine Personen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 173 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 StGB verurteilt worden sind. Vor der Einstellung haben die Bewerber bei dem freien Träger ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG vorzulegen, nach erfolgter Anstellung in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

**§ 8
Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Leverkusen, den _____

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Im Auftrag

Marc Adomat

Angela Hillen

Katholische Erziehungsberatung Leverkusen e.V.

Rechtsverbindliche Unterschrift/en

Fallpauschale und Prävention Erziehungsberatung 2019

I. Ermittlung der anererkennungsfähigen Gesamtkosten 2019

Grundlage: Durchschnittliche Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt inkl.

Sachkostenpauschale und Gemeinkostenzuschlag von 20 % für das Jahr 2019

1. Eine Fachkraft mit Abschlussdiplom/Master in Psychologie oder maximal BAT Ib oder E14 TVöD sofern Leiter/in der Beratungsstelle (bzw. Dipl. Psych. als Mitarbeiter BAT II, mit Bewährung BAT Ib/E13 TVöD) zuzüglich Gemeinkostenpauschale (20%) zuzüglich Sachkostenpauschale (fix)	189.800,00 € 37.960,00 € 26.600,00 €	254.360,00 €
Summe		
2. Eine Fachkraft mit Abschlussdiplom/Master in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und Zusatzqualifikation max. BAT IVb/IVa oder E 10 TVöD oder SuE 15 zuzüglich Gemeinkostenpauschale (20%) zuzüglich Sachkostenpauschale (fix)	140.600,00 € 28.120,00 € 26.600,00 €	195.320,00 €
Summe		
3. Eine pädagogisch-therapeutische Fachkraft maximal BAT III oder E 11 TVöD oder SuE 17 sofern Approbation als Kinder- oder Jugendlichen-Psychotherapeut zuzüglich Gemeinkostenpauschale (20%) zuzüglich Sachkostenpauschale (fix)	154.600,00 € 30.920,00 € 26.600,00 €	212.120,00 €
4. Honorarkosten max.	5.000,00 €	

Anererkennungsfähige Gesamtkosten:

666.800,00 €

1. Fallbezogene Leistungen (80% der aner kenn. Gesamtkosten)

davon Gesamtanteil öffentliche Mittel (80%)
abzgl. Landesmittel 2019: 80% von 156.688 €

Summe Förderung Stadt Leverkusen

533.440,00 €
426.752,00 €
125.350,40 €
301.401,60 €

Eigenanteil des Trägers = 20%

106.688,00 €

Anlage 1b

2. Fallübergreifende Leistungen (20% der anerkn. Gesamtkosten)

davon Gesamtanteil öffentliche Mittel = 80%
abzgl. Landesmittel 2019: 20% von 156.688 €

Summe Förderung Stadt Leverkusen

133.360,00 €
106.688,00 €
31.337,60 €
75.350,40 €

Eigenanteil des Trägers = 20%

26.672,00 €

Summenwerte	Fallbezogen	Fallübergreifend	Gesamt
Stadt Leverkusen	301.401,60 €	75.350,40 €	376.752,00 €
Landesmittel	125.350,40 €	31.337,60 €	156.688,00 €
Öffentliche Mittel gesamt = 80%	426.752,00 €	106.688,00 €	533.440,00 €
Eigenanteil des Trägers = 20%	106.688,00 €	26.672,00 €	133.360,00 €
Gesamt	533.440,00 €	133.360,00 €	666.800,00 €